

## Bekanntmachung der Wahlleitung über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Rubkow am 09.06.2024

Gem. § 33 Abs. 4 LKWG M-V gebe ich das vom gemeinsamen Wahlausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2024 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Rubkow bekannt.

| Name der Bewerberin oder des Bewerbers | Wahlvorschlag<br>(Partei/Wählergruppe/Einzelbewerbung) |
|--|--|
| Wendt, Holger                          | HuG  |

| Kennbuchstaben |   | Anzahl |
|----------------|---|--------|
| <b>A1</b>      | Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk 'Wahlschein'/'W'         | 479    |
| <b>A2</b>      | Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk 'Wahlschein'/'W'          | 79     |
| <b>A3</b>      | Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V (selbständige Wahlscheine) | 0      |
| <b>A</b>       | Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3)  | 558    |
| <b>B</b>       | Wählerinnen und Wähler insgesamt  | 419    |
| <b>B1</b>      | darunter: Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein                                 | 60     |
| <b>C</b>       | Ungültige Stimmen   | 2      |
| <b>D</b>       | Gültige Stimmen   | 417    |
| <b>D 1</b>     | Zahl der gültigen Stimmen, die auf 'Ja' lauten                                  | 379    |
| <b>D 2</b>     | Zahl der gültigen Stimmen, die auf 'Nein' lauten                                | 38     |

Der Gemeindevahlausschuss stellte fest, dass folgender Kandidat die erforderliche Stimmen erreicht hat und damit gewählt worden ist

### Gewählt ist: **Wendt, Holger (HuG)**

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

S. Jantz  
Wahlleiterin

Züssow, den 14.06.2024

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen/ Wahlen am 14.06.2024